



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/022/2020

Sachgebiet Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Herr Eduard Sczudlek	Datum: 06.04.2020
--------------------------------	--	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	11.05.2020		öffentlich

Erlass einer Geschäftsordnung (GschO)

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage: Art. 45 Abs. 1 GO

Inhaltlich markante Themen einer Geschäftsordnung (GeschO) sind:

- Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der gemeindlichen Organe
- Form und Frist der Ladung
- Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- Bildung von Fraktionen
- Niederschriften

Es ist nicht zwingend, dass zur konstituierenden Sitzung die Geschäftsordnung (GschO) neu erlassen wird. Der Erlass der GschO sollte wohl überlegt sein und dazu:

- Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die GeschO (alt) die Basis der GeschO (neu) bilden soll.
- Redaktionelle Änderungen und Anpassungen aufgrund Rechtsprechung oder Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages bzw. Bayerischen Städtetages werden in einem zweiten Schritt vorgenommen.
- Weitere, wesentliche inhaltliche Änderungen werden nachfolgend eigens dargestellt. Der Gemeinderat soll über die Aufnahme der wesentlichen Änderungen in die GeschO (neu) gesondert beschließen. Die Fraktionen und Gemeinderatsmitglieder haben die Möglichkeit eigene Anträge zur GeschO (neu) zu stellen.

Vorgehensweise:

Die Verwaltung hat die GschO (alt) zunächst redaktionell auf der Basis der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages für größere Gemeinden überarbeitet. Der Entwurf der GeschO (neu) liegt als Anlage bei. Wesentliche Änderungen sind vom Gemeinderat – s. nachfolgend Teile A und B – nochmals explizit zu beschließen. Redaktionelle Änderungen werden mit der grundsätzlichen Verabschiedung der GeschO „automatisch“ beschlossen.

A:

Aufgrund der Vorabstimmungen mit den Fraktionen wurde in die zur Beschlussfassung vorgelegte GeschO (neu) die nachfolgenden Punkte bereits eingearbeitet:

1.
Anzahl der Ausschusssitze

Eine der wesentlichen Änderungen der GeschO bzw. der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes ist die Beschlussfassung über die Anzahl der Ausschusssitze. Nachdem Ausschüsse ein Spiegelbild des Gemeinderates (neu: 30 Gemeinderäte) darstellen sollen, ist die Erhöhung der Anzahl der Sitze von 9 auf 10 angemessen. Zudem wird die ungerade Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei Pattsituation nicht mehr zur Ablehnung eines Antrages führen. Die Anzahl der Ausschusssitze für den Rechnungsprüfungsausschuss verbleibt wegen der Effektivität und Überschaubarkeit trotz der grundsätzlichen Möglichkeit auf 7 Sitze zu erhöhen bei 6 Sitzen (§ 103 Abs. 2 GO).

2.
Änderung des Sitzverteilungsverfahrens

Der Gemeinderat hat das Sitzverteilungsverfahren für die Ausschüsse in der GeschO zu bestimmen. In der GeschO (alt) ist die Verteilung nach Hare/Niemeyer enthalten. In 2018 hat es für das Kommunalwahlrecht in Bayern eine Gesetzesänderung gegeben. Als Berechnungsmethode für die Sitzverteilung in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Gemeinderäten wurde das Verfahren Saint Legue/Schepers vorgegeben. In Anlehnung an das geänderte Kommunalwahlrecht wird seitens der Verwaltung das Verfahren Saint Legue/Schepers vorgeschlagen. Der Gemeinderat ist aber nach wie vor frei in seiner Entscheidung, welches Sitzverteilungsverfahren angewandt wird.

3.
Anpassung der Beträge im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters

Neu angesetzt werden die Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters. Dies sind die in der Geschäftsordnung vorgegebenen Beträge zu Abschluss von Verträgen, Nachträgen, Erlass, Stundung, Niederschlagung, sowie die Entscheidung über überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben usw. (vgl. § 13 Abs. 2 GeschO).

Die in der GschO (alt) festgelegten Werte orientierten sich an dem von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Rahmen von € 3,- bis € 4,- pro tausend Einwohner. Der Gemeinderat hatte sich seinerzeit für den niedrigsten Betrag von € 3,- entschieden. Die bisherigen Sätze sollten wegen der allgemeinen Preissteigerungen innerhalb der letzten 6 Jahre auf € 4,- bis € 5,- pro tausend Einwohner erhöht werden. In der GeschO (neu) wird dem Vorschlag der Spitzenverbände entsprechend gefolgt. Es wurden wiederum die Ansätze auf der Basis des geringsten Rahmenbetrags von € 4,- pro tausend Einwohner herangezogen. Die GeschO (alt) sieht Beträge vor, die auch unter den vorgegebenen Rahmen liegen. Diese Beträge wurden ebenfalls angepasst, blieben aber nach wie unterhalb den o. g. -neuen- Rahmenbeträgen.

4.
Neubezeichnung der Ausschüsse

Die Anzahl der Ausschüsse soll beibehalten werden. Die Fraktionen haben sich abgestimmt, die Bezeichnungen der Ausschüsse zu aktualisieren. Eine Erweiterung und Präzisierung der Aufgaben und teilweise Umstrukturierung der Kompetenzen ist sinnvoll, soll aber zu einem späteren Zeitpunkt vom Gemeinderat diskutiert und entschieden werden.

5. Neue Vorberatungskompetenz der Ausschüsse

Die derzeitige Geschäftsordnung bietet Vorberatungen durch Ausschüsse formal nur in ganz speziellen Fällen an:

- Vorberatung der Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplan mit Investitionsprogramm sowie Stellenplan.
- Vorberatungen von Gebühren- und Abgabensatzungen

Vorberatungen haben sich aus Sicht der Verwaltung bei komplexen Themen tatsächlich als effektiv erwiesen. Beispielhaft seien hier genannt die Projekte: Konzept Personalwohnungen mit Vergabe, Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen, Soziales Förderwohnkonzept Am Bahndamm.

Der Bayerische Gemeindetag sieht die grundsätzliche Vorberatung von Ausschüssen aber auch kritisch. *„Denn es ist zweifelhaft, ob vorberatende Ausschüsse zu einer Arbeitserleichterung beitragen, zumal dieselbe Angelegenheit häufig mit denselben Argumenten im selben Umfang doppelt ... behandelt werden muss.“* (s. Veröffentlichung von Dr. Andreas Gaß i. d. Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“ Ausgabe 3/2020 S. 160)

Letztendlich ist es auch eine Frage, wie die Fraktionen den Informationsfluss aus den Ausschüssen in das Vollgremium handhaben.

6. Bildung von Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften (FG) Benennung der Vorsitzenden samt Stellvertretung

Entsprechend § 5 Abs. 1 der GschO (Fraktionen und Ausschussgemeinschaften) erklären die Fraktionen/Parteien/Gruppierungen, ob sie gemeinsame Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden wollen, und benennen ihre Fraktionssprecher und Stellvertretung bzw. Sprecher der Fraktionsgemeinschaft und Stellvertretung.

Die Gemeinderats-Mitglieder von ÖDP, BfN und FDP haben erklärt, eine Fraktionsgemeinschaft zu bilden, Sprecher ist Herr Johannes Häuser, Stellvertretung ist Herr Felix Bergauer.

B.

Zu diskutieren und zu entscheiden sind nachfolgende Themen, die noch nicht in die GschO (neu) aufgenommen wurden, aber zu einem späteren Zeitpunkt (ggf. in der GR-Sitzung im Juli) zu beraten und zu entscheiden wären.

7. Referate und Referenten

Bezugnehmend auf die Vorgespräche mit den Fraktionen ist zu entscheiden, ob Änderungen oder Ergänzungen zu den bisherigen Referaten gewünscht werden. Die derzeitigen Referate sind:

- a)
Der bisherige Referent für Umwelt-, Verkehr- und Energie schlägt aufgrund der Aufgabenfülle und der Themenvielfalt innerhalb des Referats eine Aufteilung desselben in

-Verkehr und Mobilität und in
-Umwelt und Energie

vor. Den verwandten Themen Mobilität und Energie soll ein deutlich größeres Gewicht zuerkannt werden.

b)

Die CSU-Fraktion schlägt vor ein neues Referat für Digitalisierung einzuführen.

c)

Die Fraktion der Die GRÜNEN schlägt vor, bei den Referaten eine „Doppelspitze“ als Referenten/innen zuzulassen. Die Entschädigungshöhe soll unverändert bleiben.

Vorschlag Beschlüsse:

Zu a)

Der Gemeinderat beschließt die Aufteilung des bisherigen Referats Umwelt-, Verkehrs- und Energie in ein

- **Referat für Verkehr und Mobilität und in ein**
- **Referat für Umwelt und Energie**

§ 10 Abs.1 der GeschO ist dahingehend zu ändern.

Zu b)

Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines Referats für Digitalisierung.

§ 10 Abs.1 der GeschO ist dahingehend zu ändern.

Zu c)

Der Gemeinderat beschließt, dass § 10 einen neuen Absatz 3 erhält:

Die Referate können durch Besetzung einer Doppelspitze belegt werden. Die Entschädigung bleibt unverändert auf einen Referenten/in bezogen.

8.

Ferienausschuss

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang der Corona-Pandemie die Einrichtung eines Ferienausschusses beschlossen. Tatsächlich ist die Form des Ferienausschusses hinsichtlich seiner Tätigkeit auf den Zeitraum des Katastrophenfalls begrenzt. Die Regelung wird in der neuen Geschäftsordnung wieder gestrichen. Sollte sich abzeichnen, dass der Katastrophenfall noch länger andauert, ist vom Gemeinderat zu entscheiden, in welchem Umfang und wo Sitzungen stattfinden können. Die Einsetzung eines „Pandemie-Ausschusses“ (als Ersatz des jetzigen Ferienausschusses) mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen ist ebenfalls eine Möglichkeit.

Unabhängig davon schlägt die Verwaltung vor, einen Ferienausschuss für die Ferienzeit von 6 Wochen vorzusehen. Nachdem nahezu alle Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften einen Sitz in einem Ausschuss haben, sind diese auch bei Entscheidungen, die den Gemeinderat betreffen, auch im Ferienausschuss entsprechend vertreten. Das Gesetz bzw. die Gemeindeordnung sieht die Einrichtung eines Ferienausschusses (Art. 32 Abs. 4 GO) ausdrücklich vor.

Vorschlag Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung eines Ferienausschusses gemäß Art. 32 Abs. 4 GO.

9.

Änderung des Organisationsablaufs bei eingehenden Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Fraktionen/Gruppierungen/ Ausschussgemeinschaften

Die bisherige Praxis, rechtzeitig eingegangene Anträge möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen (§ 24 Abs. 1 GeschO), ist nicht sachgerecht, dient dem Anliegen nicht und wird auch bei anderen Kommunen mit einer anderen Vorlaufzeit (bis zu drei Monaten) gehandhabt.

Generell gilt:

- Es gibt ein formelles (§ 26 Abs. 1 GeschO) Vorprüfungs- und Verwerfungsrecht
- Eine materielle Vorprüfung durch die Verwaltung soll ausdrücklich nicht stattfinden (§ 24 Abs. 1 GeschO)
- Alle Mitglieder des Gemeinderats sollten aber über Überlegungen, Anregungen und Sachverhalte aus seinem -eigenen- Gremium heraus möglichst frühzeitig und mit gleichem Stand informiert werden.

Die Verwaltung schlägt daher künftig nachfolgende Vorgehensweise vor:

Bisher:

Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern oder Fraktionen/ Gruppierungen (derzeit 12 Tage vor Sitzung) setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

Künftig:

Die Gemeinderatsmitglieder können ebenso wie die Fraktionen Anträge zur Behandlung im Gemeinderat stellen. Die Anträge sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung sowie einem Deckungsvorschlag versehen sein, soweit Ausgaben verursacht sind. Rechtzeitig eingegangene Anträge (12 Tage vor der Sitzung) sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „eingegangene Anträge“ zu behandeln. Dabei entscheidet der Gemeinderat im Regelfall über den weiteren Geschäftsgang des Antrages (wie z. B. Zuweisung zu einem Ausschuss oder Ausschüsse, beratend oder beschließend, Wiedervorlage im Gemeinderat, notwendige Aufträge an die Verwaltung für die weitere Behandlung) oder die Zustimmung/Ablehnung ohne weitere Behandlung. Wird für einen Antrag der weitere Geschäftsgang beschlossen, dann ist dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten im vorberatenden oder beschließenden Ausschuss zu behandeln. Sollte die Bearbeitungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden können, ist unter Angabe der für die Nichteinhaltung der Frist maßgeblichen Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Termins im Rahmen einer Vorlage im zuständigen Gremium Fristverlängerung nachzusuchen. Kann dabei ein Zeitpunkt für die Vorlage im Gemeinderat/Ausschuss noch nicht genannt werden, ist das zuständige Gremium in zweimonatlichen Abständen über den Bearbeitungsstand zu unterrichten.“

Vorschlag Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Behandlung der rechtzeitig eingegangenen Anträge von Gemeinderatsmitgliedern neu zu organisieren. Der von der Verwaltung vorgelegte Vorschlag soll in § 24 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1 GeschO entsprechend integriert werden.

10. Doppelspitze Fraktionsvorsitzende/r

Die Fraktion der Die GRÜNEN befürwortet die Möglichkeit der Doppelspitze der Fraktionsvorsitzenden. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes sowie die Geschäftsordnung sieht dies nicht explizit vor, schließt die Regelung aber auch nicht aus. Die Entschädigung beschränkt sich auf eine/n Fraktionsprecher/in. Als

aktuelles Beispiel dient die Stadt Freising. Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen haben hier gleichberechtigte Fraktionssprecher bestimmt.

Zur Klarstellung sollte der Gemeinderat die Möglichkeit von gleichberechtigten Fraktionsvorsitzenden (Doppelspitze) beschließen.

Vorschlag Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, künftig gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende (Doppelspitze) zuzulassen. Mit der Doppelspitze geht keine Verdoppelung der Entschädigung einher.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

1.

Anzahl der Ausschusssitze

Der Gemeinderat beschließt die Zahl der Ausschusssitze für alle Ausschüsse - ohne Rechnungsprüfungsausschuss - von 9 auf 10 zu erhöhen. Die Anzahl der Ausschusssitze für den Rechnungsprüfungsausschuss wird mit 6 Sitzen beibehalten.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes ist entsprechend zu anpassen. Zu ändern sind § 2 Abs. 1 Buchst. a, b und c.

Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

2.

Änderung des Sitzverteilungsverfahrens

Der Gemeinderat beschließt als künftiges Sitzverteilungsverfahren statt Hare/Niemeyer das Verfahren nach Saint Legue/Schepers zu verwenden. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung ist entsprechend zu ändern.

Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

3.

Anpassung der Beträge im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse des Bürgermeisters

Der Gemeinderat beschließt die in der neuen Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 2) ausgewiesenen Beträge im Zusammenhang mit der Bewirtschaftungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters.

Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

4. Neubezeichnung der Ausschüsse

Der Gemeinderat legt die neuen Bezeichnungen der Ausschüsse wie folgt fest:

1. Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität
(vorher: Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss),
2. Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur
(vorher: Verwaltungs- und Personalausschuss),
3. Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft
(vorher: Finanzausschuss)

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes in § 2 Abs. 1 Buchstaben a mit c ist zu ändern. Die GeschO ist in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 1 mit 3 anzupassen.

Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

5. Neue Vorberatungskompetenz der Ausschüsse

Der Gemeinderat beschließt die Beratungskompetenz der Ausschüsse grundsätzlich zu erweitern. § 7 der GeschO ist zu ergänzen mit einem neuen Absatz

- 3)
Alle dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten können in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorberaten werden, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Gemeinderat nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat verweisen.

Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

6. Bildung von Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften (FG) Benennung der Vorsitzenden samt Stellvertretung

Der Gemeinderat nimmt die Erklärungen hinsichtlich der Bildung einer Fraktionsgemeinschaft von BfN/ÖDP und FDP sowie die Benennung der Vorsitzenden einschließlich Stellvertretung zur Kenntnis.

Fraktion/Gemeinschaft	Vorsitzende/r	Stellvertretung
Die GRÜNEN		
CSU		
FREIE WÄHLER		
SPD		
Fraktionsgemeinschaft BfN/ÖDP/FDP		

Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

**7.
Erlass der Geschäftsordnung (GeschO)**

Der Gemeinderat erlässt die der Niederschrift über diese Sitzung beiliegende Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neufahrn b.Freising vom 01.05.2020 unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse. Die Anlage wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Abstimmung:

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Entwurf Geschäftsordnung für den Gemeinderat